

Rechte an abgebildeten Gegenständen, Produkten und Logos

Rechtsanwältin Bettina Trojan, Köln

www.koelner-anwaltskanzlei.de

24. Juni 2014

BVPA PICTAnight, Köln

Welche Gegenstände dürfen abgelichtet/veröffentlicht werden?

Eingangsfragen

**Genießen Gegenstände Schutz?
Sind Schutzrechte Dritter verletzt?**

**Gibt es ein „Recht an der Sache“, welches
grds. Einwilligungserfordernis begründet?**

**Ist eine Ablichtung eine Vervielfältigung?
Ist das Zulässig?**

Was kann gegen die Fotografie/ Veröffentlichung/ Verwertung abgebildeter Gegenstände sprechen?

Überblick betroffene Rechtsgebiete

Was spricht
dagegen?

- **Urheberrecht** (UrheberR)
- **Eingetragenes DesignRecht** (DesignR) seit 01.01.2014 vorher Geschmacksmusterrecht (GeschmacksmusterR)
- **Markenrecht** (MarkenR)
- **Wettbewerbsrecht** (WettbewerbsR)

- **Eigentum/Besitz** → HausR (↔ Panoramafreiheit)
- **Gesetzliche Fotografierverbote**



Fotocheck (1/4)



Fotocheck (2/4)



Fotocheck (3/4)



Fotocheck (4/4)



NEU: UrheberR bzgl. Gegenständen der Gebrauchskunst/ angewandten Kunst (BGH: Geburtstagszug, 13.11.2013) Änderungen der Rechtsprechung

Was hat sich geändert?

NEU: BGH senkt die Schutzhöhe bei Werken der angewandten Kunst: Ausreichend ist das Vorliegen einer **künstlerischen Leistung** für den UrhRSchutz wie bei den anderen Werkarten.

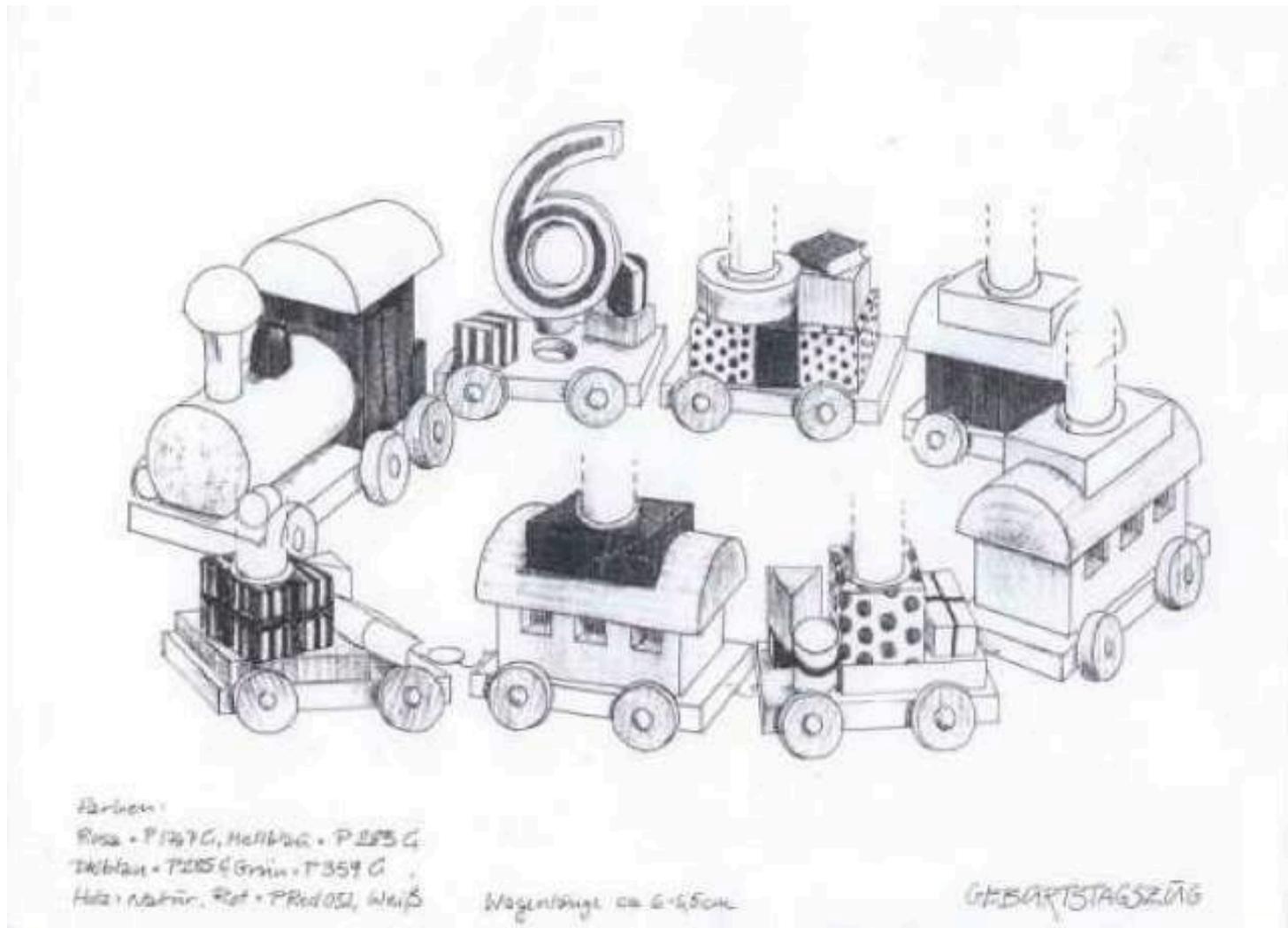
- Mit Kunstanschauungen vertraute Kreise sollen hinsichtlich der Gestaltungshöhe des Designstücks von „künstlerischer Leistung“ ausgehen.
- Geringe Gestaltungshöhe führt zu engem Schutzbereich.

BISHER: Schwelle zur Erlangung des UrhRSchutz sehr hoch: Nicht nur Ausnutzung des handwerklich-konstruktiven Gestaltungsspielraums, sondern künstlerische Leistung. Deutliches Übertreffen der Durchschnittsgestaltung, welche schon für GeschmacksMR nicht ausreicht und von dem rein Handwerksmäßigen. (BGH: Silberdistel, 22.06.1995; Seilzirkus, 12.05.2011; Le Corbusier-Möbel, 10.12.1986)

Auswirkungen

- Entscheidung für Designer erfreulich, da **UrhRSchutz ausgeweitet**.
- Auf die **Rechte-Klärung der abgebildeten Gegenstände** wirkt sich dies **aber erschwerend** aus.

BGH: Geburtstagszug



Schutzgegenstand ausschlaggebend

Gegenüberstellung der drei SchutzRe an Gegenständen

	1 Eingetragenes Designrecht (Geschmacksmusterrecht)	2 Urheberrecht	3 Markenrecht
Schutz-gegenstand	Jedes industrielle oder handwerkliche Erzeugnis oder Teile dieses, dessen Erscheinungsform sich aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, Gestalt, Oberflächenstruktur/ Werkstoff des Erzeugnisses selbst/ seiner Verzierungen ergibt.	Werke nach § 2 UrhG, wenn sie eine persönliche geistige Leistung darstellen. D.h. Eigentümlichkeit eines hinreichenden Grades an Gestaltungshöhe (Individualität und Schöpfungshöhe) aufweisen.	Summe aller Vorstellungen, die ein Markenname oder ein Markenzeichen bei Kunden hervorruft, um Waren und Dienstleistungen von denjenigen anderer zu unterscheiden.
Schutz-dauer	<ul style="list-style-type: none"> • 5 Jahre mit Anmeldung • auf max. 25 Jahre Verlängerung (insges.) begrenzt 	<ul style="list-style-type: none"> • 70 Jahre ab Tod des letzten (Mit)Urhebers 	<ul style="list-style-type: none"> • 10 Jahre • unbegrenzt verlängerbar
Anmeldung erforderlich	<ul style="list-style-type: none"> • Erforderlich • nur Prüfung in formeller Hinsicht, materiell-rechtlich nur Musterfähigkeit und Verstoß gegen öffentliche Ordnung/ gute Sitten 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht erforderlich • ungeprüftes SchutzR 	<ul style="list-style-type: none"> • Erforderlich • nur Prüfung formell und ob Unterscheidungskraft/ nicht rein beschreibend und ob diesslbe Marke schon vorliegt.

Schutzvoraussetzungen Designrecht



- **NEU** ist Design, wenn der Öffentlichkeit zuvor kein identisches Muster zugänglich gemacht worden ist. Neuheitsschädlich sind damit faktisch nur reine Kopien bzw. sehr nahekommende Gestaltungen
- **EIGENART** des Designs liegt vor, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von demjenigen anderen Designs unterscheidet.

Rechtsfolgen

- Absolutes Recht ggü Dritten: Es gewährt seinem Inhaber ausschließliches Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen.

Verletzungshandlungen

- Herstellen
- Anbieten
- Inverkehrbringen
- Ein- und Ausfuhr
- Sonstige Benutzung, z.B. Ablichtung, Vervielfältigung und Veröffentlichung dieser

DesignR in Deutschland und international

1

Designschutzsysteme

- **Nationales eingetragenes DesignR**
(seit 01.01.2014, zuvor nationales Geschmacksmuster, GeschmackMG)
 - Deutschland
 - DPMA zuständig
- **Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGV)**
 - EU
 - HABM zuständig
- **Internationale Registrierung (IR)**
 - Ein GM wird angemeldet, welches dann auf alle Länder erstreckt werden kann, die Mitglied des Haager Übereinkommens sind (derzeit 74 Staaten und EU), also die wirtschaftlich wichtigen Länder
 - WIPO zuständig

(**MERKE:** Schutzsysteme dem MarkenR entsprechend!)

NEU: 01.01.2014 - Eingetragenes DesignR (Gesetz über den Schutz von Designs)

- Regelungen sind **im Wesentlichen entsprechend GeschmacksmG** geblieben
- **Neu** eingefügt wurde
 - ein **amtliches Nichtigkeitsverfahren**. Bislang konnte ein GM nur auf dem Klageweg vor den ordentlichen Gerichten angegriffen werden. Durch das neu **eingefügte Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA** wird dies jetzt **einfacher und kostengünstiger** möglich.
 - Hintergrund: Es ist davon auszugehen, dass das **Register viele GM enthält, die mangels Neuheit und Eigenartigkeit am Anmeldetag nicht schutzfähig und daher löschungsreif** sind. Das DPMA prüft nur Musterfähigkeit als solche. (Vergleichbar mit Lösungsverfahren im MarkenR!)
 - **Sammelanmeldungen** von Designs werden nun **erleichtert**. Denn auch falls Designs zu **unterschiedlichen Warenklassen** gehören, können sie nun als Sammelanmeldung angemeldet werden.

Schutzvoraussetzungen Urheberrecht



- **PERSÖNLICHE GEISTIGE SCHÖPFUNG:** Durch **menschliche-geistige Anstrengung, welche mit gestalterischer Handlung verknüpft** ist, wird eine für Dritte **sinnliche wahrnehmbare Formgestaltung** mit geistigem Gehalt erreicht.
- **EIGENTÜMLICHKEIT** eines **hinreichendes Grades an Gestaltungshöhe und Individualität** in der Konzeption des Werkes oder der Formgestaltung im Vergleich zu schon bestehenden Werken.

Rechtsfolgen

- Urheber in seinem **UrheberpersönlichkeitsR** geschützt und in der **Zuordnung der vermögensrechtlichen VerwertungsR.**
- **Schutzarten:** Werke der Sprache, Musik, Pantomime, Tanz, Film, Lichtbild, bildender und **angewandter Kunst**, Bauwerke, wissenschaftliche und technischer Art, Bearbeitungen, Sammelwerke

Verletzungshandlungen (Rechte des Urhebers: §§ 15 ff UrhG)

- **Vervielfältigung:** Ablichtung, Abzüge/ Kopien von Fotos, Speicherung auf USB-Stick, CD-Rom des Fotos
- **Verbreitung:** in Verkehr bringen, der Öffentlichkeit anbieten
- **Ausstellung:** steht Urheber nur bis zur Veröffentlichung zu
- **Vorführung:** durch Hilfsmittel auf unkörperliche Weise wahrnehmbar gemacht (z.B. als Diashow)
- **Öffentliche Zugänglichmachung:** drahtlos oder – gebundene zu Zeiten und an Orten nach Wahl der Öffentlichkeit zugänglich machen - Veröffentlichung im Internet

Einschränkung des Urheber- und Designrechtsschutzes → fehlt Schutzvoraussetzung? Greift Privilegierung?

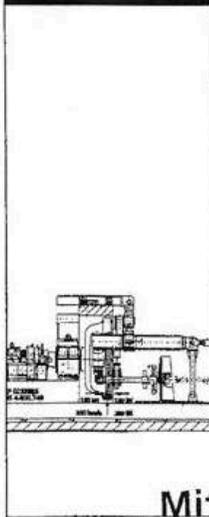
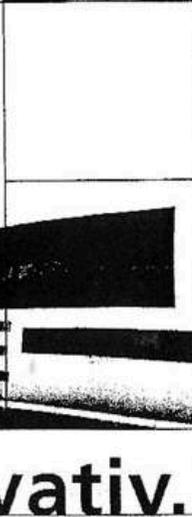
1 + 2

Checkliste

- **Einwilligung des Rechteinhabers?**
- **Tagesberichterstattung?**
- **ZitatR?**
 - Auseinandersetzung mit Werk/Gegenstand.
- **Unwesentliches Beiwerk?**
 - Werk/ Gegenstand auf Foto unerheblich, austauschbar.
- **Werk in Ausstellung, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen?**
- **Panoramafreiheit?**
 - Gegenstand ist bleibend, an öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen gelegen und das Foto von diesem, von einem allgemein zugänglichen Standort gemacht.

Fotobeispiel A: ICE - BGH, 07.04.2011

1 + 2

<p>Ihre Vorteile</p> <ul style="list-style-type: none"> → reduzierte Einwirkkapazitäten → Minimierung der Haftmomente und Erhöhung der Betriebs-Sicherheit → Optimale Materialausnutzung und Ressourcennutzung → Mehr Produktperformance, Lebensdauer und Gebrauchswert → Internationales Standard- und normenbasierte Methoden 	<p>Ihr zuverlässiger Partner für betriebssichere Schienenfahrzeugtechnik</p> <p>Das Fraunhofer LBF Leistungsspektrum:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Systembetrachtende Festigkeitsbewertung → Experimentelle Last- und Spannungsanalyse im Betriebsinsatz und Labor → Numerische Modellierung und Analysen von Wagenkästen, Drehgestellkomponenten und Rädern → Ableitung von Betriebsbelastungen und Bemessungskollektiven → Ableitung von mehraxialen Prüfprogrammen → Betriebsfestigkeitsuntersuchungen → Schadensanalyse und Gutachterfähigkeit <p>Numerische und experimentelle Projektbeispiele des Fraunhofer LBF:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Ableitung zeitgeffter, mehraxialer Belastungsprogramme → Radsatzprüfung, Kupplungen, Kabelverbindungen → Schweißungen, Drehgestellstrukturen → Waggonstrukturen, Verschleiß und Lager 	
	<p>Aktueller Forschungsbedarf – innovative und betriebssichere Schienenfahrzeugtechnologien: Innovative Fahrwerktechnologien, z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> → leichte, leise und betriebssichere Fahrwerke oder belastungsarme, aktiv geregelte Fahrwerke → verschleißarme, aktiv geregelte Stromabnehmer → leichte Schienenfahrzeuge mit geringen Lebenszykluskosten → Zuverlässigkeitsuntersuchungen an komplexen sicherheitsrelevanten Bauelementen, wie z.B. Drehgestell, Bremssystem, Kupplungen, ... → neue Diagnosesysteme, z.B. zur Realisierung instandhaltungsarmer Fahrwege 	

Mit Sicherheit innovativ.

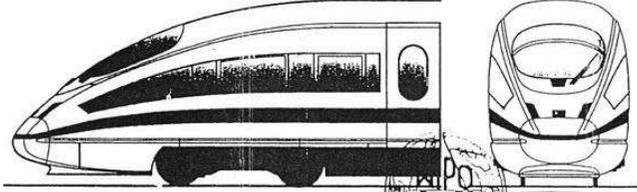
ICE 1



ICE 3



M9507883-0001 (ICE 3)



Fotobeispiel B: Darfunica - Den Haag, 04.05.2011

1 + 2



Fotobeispiel C :
Gemälde im Möbelkatalog – OLG Köln, 23.08.2013

1 + 2



Schutzvoraussetzungen Markenrecht



- **Keine Schutzhindernisse**
 - fehlende Unterscheidungskraft
 - für allg. Benutzung freizuhaltende beschreibende Angabe
 - ersichtliche Irreführung
 - Verstoß gg guten Sitten oder öffentliche O.
 - in Marke enthaltenes Hoheitszeichen
- **Priorität** → keine identische (verwechslungsfähige) bestehende Marke
- Schutz regelmäßig durch **Eintragung** bzgl. best. Waren-/Dienstleistungsgruppen
- **Markenmäßige Benutzung** innerhalb der ersten 5 Jahren

Rechtsfolgen (§§ 14, 15 MarkenG)

- MarkenR gewährt seinem Inhaber **ein ausschließliches Recht zur Nutzung seiner Marke** oder seiner **geschäftlichen Bezeichnung**. Er kann **Dritten untersagen**, im geschäftlichen Verkehr ein **identisches oder verwechslungsfähiges Zeichen markenmäßig** zu benutzen.

Verletzungshandlungen

- Nur wenn **markenmäßiger Gebrauch** durch die Wiedergabe der Marke oder geschäftliche Bezeichnung in der Fotoaufnahme vorliegt, greift UnterlassungsA. Marke muss **zur Kennzeichnung der Herkunft der Ware** eingesetzt werden.
- Abbildung der Marke als **bloßer Sachhinweis** oder **bloße fotografische Wiedergabe im redaktionellen Bereich** regelmäßig nicht ausreichend.
- **ACHTUNG:** Anders die Verwendung fremder Marken bei der **Gestaltung von Werbemitteln**

Fotobeispiel A: Blechschilder, OLG Frankfurt 10.03.2011

3



Fotobeispiel B: Ferrari bei Jägermeister-Preis Ausschreiben, BGH, 03.11.2005

3

**Winnen Sie
TV SPIELFILM und
Jägermeister einen
FERRARI UND
1/2 MILLION
MARK**

MIT DIE FORMEL-1-WMP Tippen Sie, und holen Sie sich Ihren Ferrari

Frage nach dem Formel-1-Weltmeister 2000...
Warum sollte es auch anders laufen als in den Saisons zuvor? In den vergangenen fünf Jahren entschied sich die WM immer erst im allerletzten Rennen. Im Vorjahr trennten den Weltmeister Mika Häkkinen und den Zweiten, Eddie Irvine, am Ende mit zwei Punkten. Auch der „Kampf um die Plätze“ verläuft stets spannend. 1997 erwarb sich Gerhard Berger Rang fünf, punktgleich vor Mika Häkkinen. Eine einzige bessere Platzierung in der Saison hätte den Ausschlag gegeben.

Sie schon: Im Tippspiel von TV SPIELFILM und Jägermeister ist neben Formel-1-Wissen auch ein wenig Glück gefragt. Aber mitmachen lohnt sich. Unter den richtigen Einblendungen wird ein Ferrari 458M GTA verlost. Der italienische Renner mit 12-Zylinder-Motor und 442 PS hat einen Wert von 189.000 Mark.
Und es gibt noch mehr: Zusätzlich erwartet ein Jackpot von einer halben Million Mark. Der wird unter allen richtigen Tippfern aufgeteilt.*

* Bei mehr als einer richtigen Einblendung wird die Gewinnsumme durch die Anzahl der richtigen Tipps geteilt. Bei mehr als 1000 richtigen Einblendungen 1000 Gewinnanteile. Der Ferrari wird unter allen richtigen Einblendungen verlost.

TIPPSPIEL
WIE ENDET DIE FORMEL-1-WMP
Jetzt ist voller Einsatz gefragt. Tippen Sie, wer Platz 1 bis 5 in der Saison 2000 belegt. Einfach die Namen der Fahrer eintragen.

PLATZ	VOR- UND NACHNAME DER FÄHRER
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

Bis zum 21. September 2000 können Sie mitmachen. Tippkarten sind im Jägermeister-Motiv-Shop erhältlich. www.ferrari.it

Tippen und gewinnen einen Ferrari 458M GTA von Jägermeister

TV SPIELFILM
Jägermeister
...muß was dran sein.



Absicherung vor der Veröffentlichung von Fotos (1/2)

Was kann ich tun ?

Es ist wichtig, sich als Nutzer **vom Fotografen/der Bildagentur**

1. **eine schriftliche Zusicherung** geben zu lassen, dass das Foto frei von Rechten Dritter ist und der Fotograf die ausschließlichen Rechte an dem Bildmaterial besitzt,
2. wenn möglich – sich die Zustimmung zum Foto, den **Property-Release-Vertrag oder die Lizenzvereinbarung zeigen zu lassen.** → Überprüfung, ob dort inhaltliche oder zeitliche Begrenzung vorliegt.
3. sich versichern zu lassen, dass Fotograf/Bildagentur, im Fall, dass widererwartend doch ein Dritter die Verletzung von Persönlichkeits-, Eigentums- oder sonstiger Rechte geltend macht, diese/r den **Bilderwerber von der Haftung freistellt.**
4. sich auch die **Nutzungsrechte zur Übertragung auf Dritte sowie zur Nutzung der Fotos auf sozialen Netzwerken übertragen zu lassen.**



Absicherung vor der Veröffentlichung von Fotos (2/2)

ACHTUNG

- Es ist **kein gutgläubiger Erwerb im UrheberR** möglich!
Gutgläubigkeit schützt also nicht vor der Haftung im UrheberR. Der **Rechtsinhaber kann bei einer rechtswidrigen Nutzung gegen den Nutzer, die Bildagentur und den Fotografen selbst vorgehen.**
- Stockbildarchive **verbieten grds. die weitere Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte.** Die Nutzung der **Fotos in sozialen Netzwerken ist regelmäßig auch nicht erlaubt.** Nur wenige Archive bieten eine entsprechende besondere Lizenz an.
ALSO: Falls erforderlich, miterwerben!



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bettina Trojan

Rechtsanwältin, Köln

www.koelner-anwaltskanzlei.de

Quellenangaben zu Abbildungen:

Abbildungen aus Urteilen: www.juris.de; Wagenfeldleuchte, Le Coubusier-Sessel- www.italiadesigns.co.uk;
Darfurnica – www.designschutznews.de; Villa Gartenansicht - look-and-book.info; Richterfenster – www.sjg-rheinbach.de; Iphones – www.macrumors.com